

Satzung

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: „Vereinigung Henri Capitant Freunde der französischen Rechtskultur - Deutschland/ Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française - Allemagne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

(2) Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einem anderen Ort verlegt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Beschäftigung mit der französischen beziehungsweise romanischen Rechtskultur, die Entwicklung der Zusammenarbeit unter Juristen, die sich dieser Rechtskultur verbunden fühlen, sowie die Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich auf juristischem Gebiet. Der Verein unterstützt die „Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française“ mit Sitz in Paris bei der Vorbereitung internationaler Kongresse und fördert den Gedankenaustausch zwischen beiden Institutionen.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Konferenzen veranstalten, Veröffentlichungen herausgeben und alle Aktivitäten durchführen, die eine wissenschaftliche und fachliche Zusammenarbeit fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jede Juristin und jeder Jurist stellen, die oder der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

§ 6 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht befreit.

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die alle stellvertretende Vorsitzende sind. Ein stellvertretender Vorsitzender kann zum Schatzmeister gewählt werden. Der Verein wird durch den Vorstand oder den 1. Vorsitzenden und einen weiteren Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter des Vereins für spezielle Anlässe benennen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung
5. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
6. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
7. Er bestimmt die Fachgruppenkoordinatoren nach § 12.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung des 1. Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Brief oder elektronischer Mitteilung an die Vereinsmitglieder

einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Mitteilung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Fachgruppen, Fachkoordinatoren

(1) Der Verein kann Fachgruppen zur Förderung der Tätigkeit auf einzelnen Sachgebieten bilden.

(2) Zur Leitung der einzelnen Fachgruppen werden Fachkoordinatoren bestimmt. Fachkoordinatoren, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, haben eine beratende Stimme im Vorstand.

§ 13 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist. Er muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Aufgabe des Geschäftsführers ist die Geschäftsführung im Innenverhältnis, also unter anderem die Vorbereitung der Angelegenheiten des Vorstands. Darüber hinaus ist er bezüglich der Vorbereitung von Tagungen und Vorträgen sowie der Veröffentlichung von Tagungsbänden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bis zu einem Betrag von 500 Euro berechtigt.

(3) Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstands und kann jederzeit erfolgen.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die „Association Henri Capitant des amis de la culture française“ mit Sitz in Paris oder, im Falle des Nichtbestehens dieses Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Einrichtung gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die vorstehende Satzung wurde am 29. November 2010 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dr. Ulrike Bick, Richterin Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Dr. Tanja Guddat, Rechtsanwältin Düsseldorf

Karen Keller, Richterin Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Dr. Matthias Keller, Richter Verwaltungsgericht Aachen

Professor Dr. Gerald Mäsch, Universität Münster

Professor Dr. Bodo Pieroth, Universität Münster

Professor Dr. Dr. h.c. Reiner Schulze, Universität Münster

Dr. Christina Thissen, Rechtsanwältin Münster

Prof. Dr. Christian Walter, Universität Münster

Martin Weitenberg, Ass. iur. Düsseldorf

Arne Alberts, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Münster

Ergänzender Hinweis zu § 6 der Satzung:

Den Mitgliedsbeitrag hat die Gründungsversammlung auf 30 Euro jährlich festgelegt.